

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 296/66**URTEIL**

Verkündet am
30. Mai 1968
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Peter H [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED]
Avenue, M [REDACTED], [REDACTED], Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX, Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Dezember 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1913 in Ungarn geborene jüdische Kläger ist von Beruf Diplom-Landwirt. Er wurde im Mai 1942 zum ungarischen Arbeitsdienst eingezogen, im November 1943 beurlaubt, im Juni 1944 erneut einberufen und im August 1944 entlassen. Er lebte dann in Budapest, verließ im Jahre 1949 sein Heimatland, begab sich zunächst nach Italien und im November 1950 nach Kanada. Im Jahre 1956 erwarb er die Staatsangehörigkeit dieses Landes.

Der Kläger, der an beiden Füßen teilamputierte Zehen hat, hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Er hat vorgetragen, die

- 3 -

Zehen seien ihm während des Arbeitsdienstes im Winter 1942/1943 erfroren. Außerdem leide er an Herzbeschwerden, Krampfadern und einer Wirbelscheibendegeneration. Alle Leiden seien auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen des Teilverlustes der Zehen an beiden Füßen ein Heilverfahren gewährt, jedoch die Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente abgelehnt, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 % liege.

Der Kläger hat Klage erhoben und unter Vorlage einer Reihe von ärztlichen Privatgutachten vorgetragen, der Teilverlust der Zehen bedinge eine Erwerbsminderung von 30 %. Die Wirbelscheibendegeneration sei darauf zurückzuführen, daß er während des Zwangsarbeitsdienstes schwere Lasten heben müssen. Die Herzbeschwerden beruhten auf einem während der Verfolgung durchgemachten Typhus. Der Berechnung der Entschädigung seien ein verfolgungsbedingter Erwerbsminderungsgrad von 50 bis 59 %, ein Hundertsatz von 40 und die Einreihung in den höheren Dienst zugrunde zu legen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm

1. Heilverfahren wegen folgender Leiden zu gewähren:
 - a) Verlust von Endgliedern der Zehen beider Füße (Amputation) infolge Erfrierens und Gangrän,
 - b) Wirbelscheibendegeneration im Bereich der Lendenwirbel sowie hypertrophischer Spondylitis,
 - c) Herzbeschwerden: Extra-Systolen, Paroxysmales Flattern und Fasern infolge Myocardschadens, beschränkte Bewegungsmöglichkeit,



d) Krampfadern;

2. für die Zeit vom 1.1.1949 bis 31.10.1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 18.119,20,

für die Folgezeit bis 31.3.1962 Rentenrückstände in Höhe von DM 35.868,- und

für die Zeit vom 1.4.1962 eine monatliche Rente in Höhe von 416,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Bonn die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG erfüllt, nicht abschließend entschieden. Es hat das Urteil des Landgerichts bestätigt, weil nach seinen Feststellungen die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers unter 25 % liegt. Hierzu hat es ausgeführt: Die Verfolgung sei ohne oder doch ohne wesentlichen Einfluß auf die Krampfaderbildung gewesen. Im übrigen habe der Vertrauensarzt Dr. Compton bei seiner Untersuchung im Januar 1962 lediglich geringe oberflächliche Krampfadern ohne sekundäre Hautveränderungen festgestellt. Hieraus folge, daß die Krampfadern, seien sie verfolgungsbedingt oder nicht, überhaupt keine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachen und

deshalb auch kein Heilverfahren rechtfertigten. Im Ergebnis gelte dasselbe für die vom Kläger behaupteten Herzbeschwerden. Nach dem vom Vertrauensarzt erhobenen Befund habe beim Kläger kein Anhaltspunkt für ein Herzleiden oder eine Zirkulationsstörung gefunden werden können. Folglich komme auch der vom Kläger behauptete Flecktyphus nicht als auslösende Ursache für ein Herzleiden in Betracht. Ein solcher Zusammenhang werde auch im Gutachten der Medizinischen Poliklinik Bonn verneint. Nach dem weiteren Inhalt dieses Gutachtens bedinge die Wirbelscheibendegeneration des Klägers eine Erwerbsminderung von etwa 20 %. Diese Erkrankung könne aber nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Es handle sich um einen Alterungs- und Abnutzungsprozeß. Die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG greife nicht durch, weil dem Vorbringen des Klägers, das Leiden sei schon während der Verfolgung aufgetreten, nicht geglaubt werden könne. Somit sei nur noch das verfolgungsbedingte Fußleiden des Klägers zu beurteilen. Es stelle sich also lediglich die Frage, ob die Fußschäden allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % zur Folge hätten. Dieses Leiden sei jedoch mit einer Minderung von 20 % angemessen bewertet. Den insoweit übereinstimmenden Bewertungen des Vertrauensarztes, des beratenden Arztes der Entschädigungsbehörde Dr. Borlinghaus und der Gutachter der Universitäts-Poliklinik in Bonn sei zu folgen.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger einen Anspruch nach Maßgabe der §§ 28 ff BEG haben kann, sofern die von Ungarn auf Veranlassung der deutschen Regierung durchgeführte, rechtsstaatliche Grundsätze mißachtende Freiheitsentziehung zu einer Schädigung des Klägers an Körper oder Gesundheit geführt hat (BGH RzW 1968, 121 Nr. 13).

Das Berufungsgericht hat jedoch bei Bemessung des Erwerbsminderungsgrades des Klägers nicht alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte beachtet. Es hat seine Entscheidung allein auf die durch das verfolgungsbedingte Fußleiden bewirkte Erwerbsminderung abgestellt. Dies steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Nach § 33 Satz 1 BEG ist der Grad der - verfolgungsbedingten - Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. Nach den vom Senat in den Urteilen RzW 1961, 67 Nr. 22 und 211 Nr. 9; 1966, 267 Nr. 18 dargelegten Grundsätzen setzt eine zutreffende Beurteilung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Gesamtwürdigung aller Gesundheitsschäden des Verfolgten voraus. Es ist sonach eine Gesamtschau vorzunehmen und der verfolgungsbedingte Erwerbsminderungsgrad aus dem Gesamtleidenszustand zu entnehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsfähigkeit sowohl durch verfolgungsbedingte als auch durch verfolgungsunabhängige Leiden gemindert ist. Zwar ist für diesen Fall bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Diese Vorschrift ist jedoch, wie der Senat im vorerwähnten Urteil RzW 1961, 67 Nr. 22 dargelegt hat, nicht dahin zu verstehen, daß die verfolgungsunabhängige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ganz außer acht zu lassen und allein festzustellen ist, wie weit die Erwerbsfähigkeit durch das verfolgungsbedingte Leiden beeinträchtigt wird. Vielmehr ist, wenn die Erwerbsfähigkeit sowohl durch verfolgungsbedingte als auch durch verfolgungsunabhängige Leiden gemindert ist, zunächst die dadurch verursachte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zu ermitteln und dann, gegebenenfalls im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO, festzustellen, in welchem Grade die Erwerbsminderung verfolgungsbedingt ist. Es ist sonach unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, wie hoch der verfolgungsbedingte Anteil an der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung ist (Senatsurteil RZW 1960, 505 Nr. 15).

Diesen Grundsätzen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Es hat, wie die Revision mit Recht rügt, bei der Bewertung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades die nach dem Gutachten der Bonner Klinik bestehenden sonstigen gesundheitlichen Beschwerden des Klägers, so die Wirbelscheibendegeneration und das, allerdings geringfügige, Krampfaderleiden nicht mit berücksichtigt. Die weitere Rüge der Revision einer Nichtberücksichtigung des Herzleidens ist allerdings nicht begründet, da das Berufungsgericht ein solches Leiden als nicht feststellbar erachtet hat.

Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die nach den vorstehenden Darlegungen gebotene Berücksichtigung der vom Berufungsgericht festgestellten verfolgungsunabhängigen Leiden zu einer anderen tatrichterlichen Beurteilung der Höhe des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades des Klägers führt. Es kann sonach nach dem Ergebnis dieser Bewertung dem Kläger ein Anspruch auf eine höhere Entschädigung zustehen.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Auf die weiteren von der Revision erhobenen Verfahrensrügen kommt es sonach nicht an.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Gegebenenfalls wird es

auch die Frage, ob der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG erfüllt, abschließend zu prüfen haben. Hier kann von Bedeutung sein, daß nach einer JTS-Bescheinigung vom 29. August 1961 (EA Bl. 50) der Kläger laut einer Karteikarte der JRO während verschiedener Zeiten des Jahres 1950 sich im DP-Lager Rom aufgehalten hat. Für den Kläger kann daher die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne des Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention in Betracht kommen.

Wüstenberg

Maaß

Graf

von der Mühlen

Bökelmann
